

Leistungsabwicklung Krankengeld FL

In der Krankengeldversicherung entstehen oft Fragen und Unklarheiten, weshalb wir Sie gerne über die wichtigsten Aspekte informieren möchten. In diesem Merkblatt werden die gesetzlichen Leistungen beschrieben. Allenfalls weiter gehende Leistungen sind gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und je nach Kollektivvertrag möglich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber.

Sie sind krank, was ist zu tun?

Sie informieren Ihren Arbeitgeber und reichen gemäss den betrieblichen Vorgaben ein ärztliches Zeugnis ein. Es ist wichtig, dass der Arbeitgeber über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit sowie die Prognose informiert ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer/Ihrem Vorgesetzten laufend in Kontakt zu bleiben.

Arbeitsunfähigkeitszeugnisse

Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit benötigen wir mindestens einmal monatlich ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes. Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis stellen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber zu.

Alternativ können Sie auch das von SWICA zur Verfügung gestellte Arbeitsunfähigkeitszeugnis (Taggeldkarte) für die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit verwenden. Dieses können Sie bei SWICA beziehen. Das Original dieses Formulars bleibt in Ihren Händen. Dieses legen Sie bei jeder Konsultation der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vor, damit sie oder er darauf die Arbeitsunfähigkeit regelmässig bestätigt. Bitte stellen Sie eine Kopie davon regelmässig dem Arbeitgeber zu, bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit mindestens einmal monatlich. Ist die Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen, geben Sie dem Arbeitgeber das Original ab.

Was sind die nächsten Schritte?

- Ihr Arbeitgeber reicht SWICA eine Krankmeldung unter Beilage des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ein.
- Sofern die Arbeitsunfähigkeit andauert, wird sich SWICA mit Ihrem Arbeitgeber und Ihnen in Verbindung setzen. Die/Der zuständige SWICA-Mitarbeitende wird je nach Bedarf regelmässig mit Ihnen in Kontakt bleiben. Diese/Dieser SWICA-Mitarbeitende ist für Sie die direkte Ansprechperson.
- Ihnen obliegt die Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, dass Sie uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die SWICA benötigt, um Ihren Leistungsanspruch laufend zu prüfen. SWICA wird in aller Regel die Informationen direkt einholen.
- SWICA prüft ihre Zuständigkeit sowie die weiteren nötigen Massnahmen. Darunter können z.B. fallen:
 - Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte;
 - Besuch einer/eines Mitarbeitenden von SWICA;
 - Einsatz des Care Managements;
 - Medizinische Abklärung durch eine von SWICA beauftragte Ärztin/einen von SWICA beauftragten Arzt.
- Die Taggeldleistungen werden Ihrem Arbeitgeber ausgerichtet, der sie im Rahmen der Lohnzahlung an Sie weiterleitet.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert

- SWICA prüft die Einsatzmöglichkeiten des Care Managements. In einer Care-Management-Begleitung engagieren wir uns dafür, gemeinsam mit Ihnen und allen wichtigen beteiligten Personen die für Sie passende Unterstützung bereitzustellen, damit Sie so bald als möglich wieder in die Arbeitswelt zurückkehren können. Ob das derselbe Arbeitsplatz mit demselben Pensum ist wie vorher oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, hängt von Ihnen und Ihrer Situation ab.
- Medizinische Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit
 - SWICA lässt bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ärztliche Begutachtungen zur Klärung der Arbeitsfähigkeit, der Behandlungsmöglichkeiten und der Prognosen durchführen, um die Taggeldleistungen korrekt festsetzen und auszahlen zu können.
 - SWICA informiert Sie rechtzeitig darüber, ob, wann und wo eine solche Abklärungsmassnahme durchgeführt werden soll und welche Fragen dabei gestellt werden.
 - SWICA gibt Ihnen die Gelegenheit, dabei mitzuwirken, sich dazu zu äussern und Ihre Fragen einzubringen. Eine Begutachtung kann Ihnen als medizinische Zweitmeinung dienen.
 - Zudem informiert SWICA auch Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt und lädt sie/ihn dazu ein, ihre/seine Informationen und Beurteilungen der medizinischen Fachperson mitzuteilen.
 - Nach Vorliegen des Gutachtens werden wir Sie und Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt über den Inhalt und die daraus resultierenden Massnahmen informieren. SWICA wird diese Massnahmen umsetzen, sofern keine objektiv relevanten Einwände eingebracht werden.
- Wenn die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, verlangen wir von Ihnen die Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Diese unterstützt Sie zusätzlich bei der beruflichen Wiedereingliederung.

- Während Auslandsaufenthalten im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit werden Taggelder nur bei stationärer Behandlung ausgerichtet. Diese Einschränkung gilt nicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei Aufenthalt an ihrem Wohnort.
- Ihnen obliegt die Schadenminderungspflicht. Das bedeutet für Sie, dass Sie alles unternehmen müssen, um den aus der Krankheit resultierenden Schaden möglichst gering zu halten. Sie sind also verpflichtet, Empfehlungen der Ärztinnen und Ärzte sowie von SWICA zu befolgen. Nach einer Arbeitsunfähigkeit von drei Monaten kann SWICA auch die Arbeitsfähigkeit in einem anderen, dem Leiden angepassten Beruf oder Aufgabenbereich prüfen.

Wenn Sie aus der Firma austreten

- Als kollektiv über Ihren Arbeitgeber versicherte Person haben Sie bei Austritt aus dieser Firma und der obligatorischen Krankengeldversicherung das Recht, in die freiwillige Krankengeldversicherung überzutreten.
- Sie können von Ihrem Arbeitgeber das Übertrittsformular verlangen oder dieses direkt von der Website von SWICA herunterladen: [swica/downloads](https://www.swica.ch/downloads).

Mutterschaftsleistungen

- Nach einer Geburt haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen während 20 Wochen, sofern sie zum Zeitpunkt der Niederkunft mindestens während 270 Tagen ohne Unterbruch von mehr als drei Monaten bei einer Krankenversicherung im Fürstentum Liechtenstein versichert waren.
- Die Leistungen entsprechen denjenigen für Krankengeld.
- Bei voller Arbeitsunfähigkeit vor der Geburt wird das Krankengeld während maximal vier Wochen an die Mutterschaftsleistungen angerechnet.